

TE Bvwg Erkenntnis 2023/6/6 G314 2264757-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2023

Entscheidungsdatum

06.06.2023

Norm

AsylG 2005 §10 Abs2

AsylG 2005 §57

BFA-VG §18 Abs2 Z1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs1 Z1

FPG §52 Abs9

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs2

FPG §55 Abs4

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
 1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
 1. FPG § 53 heute
 2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
 4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
 1. FPG § 53 heute
 2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
 4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
 1. FPG § 55 heute
 2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

,

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde des serbischen Staatsangehörigen XXXX , geboren am XXXX , vertreten durch die BBU GmbH, gegen Spruchpunkt IV. des Bescheids des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .2022, Zl. XXXX , betreffend die Erlassung eines Einreiseverbots zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde des serbischen Staatsangehörigen römisch 40 , geboren am römisch 40 , vertreten durch die BBU GmbH, gegen Spruchpunkt römisch vier. des Bescheids des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .2022, Zl. römisch 40 , betreffend die Erlassung eines Einreiseverbots zu Recht:

A) Der Beschwerde wird Folge gegeben und Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheids dahingehend abgeändert, dass es richtig zu lauten hat: „Gemäß § 53 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 FPG wird gegen den Beschwerdeführer ein mit zehn Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen.“ A) Der Beschwerde wird Folge gegeben und Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheids dahingehend abgeändert, dass es richtig zu lauten hat: „Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG wird gegen den Beschwerdeführer ein mit zehn Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen.“

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang:

Am XXXX .2021 wurde der Beschwerdeführer (BF) wegen des Verdachts von Suchtgiftdelikten verhaftet und anschließend in Untersuchungshaft genommen. Mit dem Schreiben vom XXXX .2021 forderte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ihn auf, sich zu der geplanten Erlassung einer Rückkehrentscheidung (allenfalls samt Einreiseverbot) zu äußern. Die ihm dafür gewährte zehntägige Frist ließ der BF ungenutzt verstreichen. In der Folge wurde er durch das Landesgericht XXXX rechtskräftig zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Am römisch 40 .2021 wurde der Beschwerdeführer (BF) wegen des Verdachts von Suchtgiftdelikten verhaftet und anschließend in Untersuchungshaft genommen. Mit dem Schreiben vom römisch 40 .2021 forderte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ihn auf, sich zu der geplanten Erlassung einer Rückkehrentscheidung (allenfalls samt Einreiseverbot) zu äußern. Die ihm dafür gewährte zehntägige Frist ließ der BF ungenutzt verstreichen. In der Folge wurde er durch das Landesgericht römisch 40 rechtskräftig zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde dem BF daraufhin ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG nicht erteilt und eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt I.), die Zulässigkeit der Abschiebung nach Serbien festgestellt (Spruchpunkt II.), keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt III.). Gleichzeitig wurde gemäß § 53 Abs 1 iVm Abs 3 Z 5 FPG ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt IV.). Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen mit der strafgerichtlichen Verurteilung des BF begründet; es würden zudem keine familiären oder privaten Bindungen zu Österreich bestehen. Das unbefristete Einreiseverbot wurde damit begründet, dass er zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden sei, weil er gewinnbringend und ohne Rücksicht auf die Gesundheit Dritter oder das dadurch verursachte Leid Suchtgift verkauft habe. Suchgifthandel sei eine Gefahr für die Volksgesundheit und für die Sicherheit Dritter. Da bei derartigen Delikten generell von einer erhöhten Rückfallgefährlichkeit auszugehen sei und sich der Lebensmittelpunkt des BF in Serbien befinde, sei ein unbefristetes Einreiseverbot notwendig und angemessen, um die von ihm ausgehende schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hintanzuhalten. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde dem BF daraufhin ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt und eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt römisch eins.), die Zulässigkeit der Abschiebung nach Serbien

festgestellt (Spruchpunkt römisch zwei.), keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch drei.). Gleichzeitig wurde gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer 5, FPG ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch vier.). Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen mit der strafgerichtlichen Verurteilung des BF begründet; es würden zudem keine familiären oder privaten Bindungen zu Österreich bestehen. Das unbefristete Einreiseverbot wurde damit begründet, dass er zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden sei, weil er gewinnbringend und ohne Rücksicht auf die Gesundheit Dritter oder das dadurch verursachte Leid Suchtgift verkauft habe. Suchgifthandel sei eine Gefahr für die Volksgesundheit und für die Sicherheit Dritter. Da bei derartigen Delikten generell von einer erhöhten Rückfallgefährlichkeit auszugehen sei und sich der Lebensmittelpunkt des BF in Serbien befinde, sei ein unbefristetes Einreiseverbot notwendig und angemessen, um die von ihm ausgehende schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hintanzuhalten.

Ausdrücklich nur gegen die Erlassung eines unbefristeten Einreiseverbots laut Spruchpunkt IV. dieses Bescheids richtete sich die wegen eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens, unschlüssiger Beweiswürdigung und falscher rechtlicher Beurteilung erhobene Beschwerde mit den Anträgen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und das Einreiseverbot mit einer angemessenen Dauer zu befristen. Der BF begründet die Beschwerde zusammengefasst damit, dass das Ermittlungsverfahren mangelhaft geblieben sei, weil ihn das BFA nicht persönlich einvernommen habe. Daher sei nicht berücksichtigt worden, dass er mangels elterlicher Erziehung (er sei vom Kleinkindalter an in Heimen und bei verschiedenen, wenig fürsorglichen Adoptiveltern aufgewachsen) und aufgrund von existenzieller Verzweiflung (er sei in Serbien zuletzt obdachlos gewesen) straffällig geworden sei. Er sei erstmals verurteilt worden, habe sich geständig verantwortet und weise ein positives Vollzugsverhalten auf. Er habe familiäre Bezüge im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, weil seine einzigen familiären Bezugspersonen (Großmutter und Tante) in Kroatien aufhältig seien. Das BFA habe sich weder mit seinem Persönlichkeitsbild auseinandergesetzt noch mit der von ihm vermeintlich ausgehenden Gefährdung. Die Strafhaft habe nicht nur zur gänzlichen Einsicht in das Unrecht seines Handelns geführt, sondern sehe er sie sogar als eine gewisse Erleichterung. Aufgrund seiner Freude an der Tätigkeit in der Beamtenküche der Justizanstalt plane er, während der Haft eine entsprechende Lehre (XXXX oder XXXX) zu absolvieren. Er hoffe, nach dem Strafvollzug in Kroatien oder Montenegro eine saisonale Anstellung in einem Tourismusbetrieb zu finden und sich so eine Existenz aufzubauen. Er sei sich der Notwendigkeit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot bewusst; ein unbefristetes Einreiseverbot sei jedoch unverhältnismäßig.

Ausdrücklich nur gegen die Erlassung eines unbefristeten Einreiseverbots laut Spruchpunkt römisch vier. dieses Bescheids richtete sich die wegen eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens, unschlüssiger Beweiswürdigung und falscher rechtlicher Beurteilung erhobene Beschwerde mit den Anträgen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und das Einreiseverbot mit einer angemessenen Dauer zu befristen. Der BF begründet die Beschwerde zusammengefasst damit, dass das Ermittlungsverfahren mangelhaft geblieben sei, weil ihn das BFA nicht persönlich einvernommen habe. Daher sei nicht berücksichtigt worden, dass er mangels elterlicher Erziehung (er sei vom Kleinkindalter an in Heimen und bei verschiedenen, wenig fürsorglichen Adoptiveltern aufgewachsen) und aufgrund von existenzieller Verzweiflung (er sei in Serbien zuletzt obdachlos gewesen) straffällig geworden sei. Er sei erstmals verurteilt worden, habe sich geständig verantwortet und weise ein positives Vollzugsverhalten auf. Er habe familiäre Bezüge im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, weil seine einzigen familiären Bezugspersonen (Großmutter und Tante) in Kroatien aufhältig seien. Das BFA habe sich weder mit seinem Persönlichkeitsbild auseinandergesetzt noch mit der von ihm vermeintlich ausgehenden Gefährdung. Die Strafhaft habe nicht nur zur gänzlichen Einsicht in das Unrecht seines Handelns geführt, sondern sehe er sie sogar als eine gewisse Erleichterung. Aufgrund seiner Freude an der Tätigkeit in der Beamtenküche der Justizanstalt plane er, während der Haft eine entsprechende Lehre (römisch 40 oder römisch 40) zu absolvieren. Er hoffe, nach dem Strafvollzug in Kroatien oder Montenegro eine saisonale Anstellung in einem Tourismusbetrieb zu finden und sich so eine Existenz aufzubauen. Er sei sich der Notwendigkeit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot bewusst; ein unbefristetes Einreiseverbot sei jedoch unverhältnismäßig.

Das BFA legte die Beschwerde samt den Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem Antrag vor, sie als unbegründet abzuweisen.

Feststellungen:

Der BF ist ein am XXXX im serbischen Ort XXXX (Gemeinde XXXX) geborener serbischer Staatsangehöriger. Er ist ledig

und frei von Sorgepflichten, spricht Serbisch, ist gesund und arbeitsfähig. Der BF ist ein am römisch 40 im serbischen Ort römisch 40 (Gemeinde römisch 40) geborener serbischer Staatsangehöriger. Er ist ledig und frei von Sorgepflichten, spricht Serbisch, ist gesund und arbeitsfähig.

Der BF hat keine nahen Angehörigen im Bundesgebiet; seine Großmutter und eine Tante halten sich in Kroatien auf. Zu seinen Eltern hat er keinen Kontakt. Er wuchs in Serbien in Kinder- und Jugendheimen bzw. bei verschiedenen Adoptiv- und Pflegeeltern auf. Nach dem Erreichen der Volljährigkeit wurde er in die Selbständigkeit entlassen, jedoch gelang es ihm nicht, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, und er war in Serbien zuletzt obdachlos.

Der BF verfügte zu keinem Zeitpunkt über einen Aufenthaltstitel für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ebenso wenig war er – außerhalb von Justizanstalten – in Österreich je mit Wohnsitz gemeldet. Er war im Bundesgebiet bisher noch nie erwerbstätig, arbeitet aber während der Haft in der Beamtenkantine der Justizanstalt und hat vor, eine Kochlehre zu machen.

Der BF hielt sich ab XXXX 2020 in Österreich auf. Am XXXX .2021 wurde er wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz (SMG) verhaftet und ab XXXX 2021 in Untersuchungshaft angehalten. Mit dem seit XXXX .2022 rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX .2022, 152 Hv 21/22 f, wurde er wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG und der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 erster und zweiter Fall SMG - ausgehend von einem Strafraum von bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe - zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Bei der Strafbemessung wurden die überwiegende Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres, der bisher ordentliche Lebenswandel, die teilweise Sicherstellung des Suchtgiftes und das teilweise Geständnis als mildernd gewertet wurden, das Zusammentreffen zweier Verbrechen hingegen als erschwerend. Der Verurteilung lag zugrunde, dass er in XXXX im Zusammenwirken mit anderen Personen im Zeitraum XXXX 2020 bis XXXX 2021 in vielfachen Angriffen insgesamt 9.690 g Heroin (enthaltend zumindest 11,83 % Diacetylmorphin, ca. 0,3 % Monoacetylmorphin und ca. 0,6 % Codein), somit Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, konkret in einer die Grenzmenge um das 393,74-fache übersteigenden Menge, an diverse Abnehmer verkauft hatte und dass er bei seiner Festnahme am XXXX .2021 205,7 g Heroin (enthaltend zumindest 29,2 g Diacetylmorphin, ca. 1,41 g Codein und ca. 0,7 g Monoacetylmorphin), somit Suchtgift in einer die Grenzmenge um das ungefähr 10-fache übersteigenden Menge, mit dem Vorsatz, dass es in Verkehr gesetzt werde, besessen hatte. Der BF hielt sich ab römisch 40 2020 in Österreich auf. Am römisch 40 .2021 wurde er wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz (SMG) verhaftet und ab römisch 40 2021 in Untersuchungshaft angehalten. Mit dem seit römisch 40 .2022 rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 .2022, 152 Hv 21/22 f, wurde er wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG und der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, erster und zweiter Fall SMG - ausgehend von einem Strafraum von bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe - zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Bei der Strafbemessung wurden die überwiegende Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres, der bisher ordentliche Lebenswandel, die teilweise Sicherstellung des Suchtgiftes und das teilweise Geständnis als mildernd gewertet wurden, das Zusammentreffen zweier Verbrechen hingegen als erschwerend. Der Verurteilung lag zugrunde, dass er in römisch 40 im Zusammenwirken mit anderen Personen im Zeitraum römisch 40 2020 bis römisch 40 2021 in vielfachen Angriffen insgesamt 9.690 g Heroin (enthaltend zumindest 11,83 % Diacetylmorphin, ca. 0,3 % Monoacetylmorphin und ca. 0,6 % Codein), somit Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge, konkret in einer die Grenzmenge um das 393,74-fache übersteigenden Menge, an diverse Abnehmer verkauft hatte und dass er bei seiner Festnahme am römisch 40 .2021 205,7 g Heroin (enthaltend zumindest 29,2 g Diacetylmorphin, ca. 1,41 g Codein und ca. 0,7 g Monoacetylmorphin), somit Suchtgift in einer die Grenzmenge um das ungefähr 10-fache übersteigenden Menge, mit dem Vorsatz, dass es in Verkehr gesetzt werde, besessen hatte.

Nach seiner Festnahme im XXXX 2021 wurde der BF in der Justizanstalt XXXX zunächst in Untersuchungshaft und anschließend in Strafhaft angehalten. Seit XXXX .2022 befindet er sich in der Justizanstalt XXXX . Der frühestmögliche Termin für eine bedingte Entlassung ist am XXXX .2024, das urteilsmäßige Strafende am XXXX .2027. Nach seiner Festnahme im römisch 40 2021 wurde der BF in der Justizanstalt römisch 40 zunächst in Untersuchungshaft und anschließend in Strafhaft angehalten. Seit römisch 40 .2022 befindet er sich in der Justizanstalt römisch 40 . Der frühestmögliche Termin für eine bedingte Entlassung ist am römisch 40 .2024, das urteilsmäßige Strafende am römisch 40 .2027.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich aus dem unbedenklichen Inhalt der Akten des Verwaltungsverfahrens, insbesondere aus den Angaben im Strafurteil, sowie aus dem Beschwerdevorbringen und dem Zentralen Melderegister (ZMR), dem Strafregister und dem Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR).

Die persönlichen Daten des BF und sein Familienstand können anhand des Strafurteils festgestellt werden. Aus der während der Haft ausgeübten Arbeit kann geschlossen werden, dass er gesund und arbeitsfähig ist, zumal er offenbar uneingeschränkt haftfähig ist und weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde Hinweise auf Erkrankungen oder andere Einschränkungen seiner Arbeitsfähigkeit hervorgekommen sind.

Die Feststellungen hinsichtlich des Aufenthalts der Großmutter und Tante des BF können anhand der insoweit plausiblen Ausführungen in der Beschwerde getroffen werden, ebenso das Aufwachsen außerhalb eines fürsorgenden Familienverbandes und die zuletzt in Serbien bestehende Wohnungslosigkeit.

Serbischkenntnisse des BF sind aufgrund seiner Herkunft naheliegend, zumal der Hauptverhandlung eine Serbischdolmetscherin beigezogen wurde, mit der eine Verständigung offenbar problemlos möglich war. Weitere Sprachkenntnisse sind nicht aktenkundig, weshalb Feststellungen dazu unterbleiben.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Österreich oder einen anderen Mitgliedstaat wird in der Beschwerde nicht behauptet und lässt sich auch den Verwaltungsakten oder dem IZR nicht entnehmen. Auch findet sich – abgesehen von Wohnsitzmeldungen in Justizanstalten XXXX und XXXX – im ZMR keine melderechtliche Erfassung des BF, sodass angesichts des Tatzeitraums laut dem Strafurteil davon ausgegangen werden kann, dass er sich von XXXX 2020 bis XXXX 2021 (zumindest zeitweilig) ohne Wohnsitzmeldung im Bundesgebiet aufhielt. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Österreich oder einen anderen Mitgliedstaat wird in der Beschwerde nicht behauptet und lässt sich auch den Verwaltungsakten oder dem IZR nicht entnehmen. Auch findet sich – abgesehen von Wohnsitzmeldungen in Justizanstalten römisch 40 und römisch 40 – im ZMR keine melderechtliche Erfassung des BF, sodass angesichts des Tatzeitraums laut dem Strafurteil davon ausgegangen werden kann, dass er sich von römisch 40 2020 bis römisch 40 2021 (zumindest zeitweilig) ohne Wohnsitzmeldung im Bundesgebiet aufhielt.

Die Feststellungen zu den vom BF in Österreich begangenen Straftaten, zu seiner Verurteilung und zu den Strafbemessungsgründen basieren auf dem vorgelegten Strafurteil und dem Strafregisterauszug. Die Anhaltung in den Justizanstalten XXXX und XXXX sowie potentielle Entlassungstermine ergeben sich aus der Vorhaftanrechnung laut dem Strafurteil, dem ZMR und der Verständigung vom Strafantritt. Die Feststellungen zu den vom BF in Österreich begangenen Straftaten, zu seiner Verurteilung und zu den Strafbemessungsgründen basieren auf dem vorgelegten Strafurteil und dem Strafregisterauszug. Die Anhaltung in den Justizanstalten römisch 40 und römisch 40 sowie potentielle Entlassungstermine ergeben sich aus der Vorhaftanrechnung laut dem Strafurteil, dem ZMR und der Verständigung vom Strafantritt.

Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen die Dauer des in Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheids ausgesprochenen Einreiseverbots. Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen die Dauer des in Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheids ausgesprochenen Einreiseverbots.

Als Staatsangehöriger von Serbien ist der BF Fremder iSd § 2 Abs 4 Z 1 FPG und Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 4 Z 10 FPG. Gegen ihn wurde mit dem angefochtenen Bescheid eine – mangels Anfechtung bereits rechtskräftige – Rückkehrentscheidung erlassen. Als Staatsangehöriger von Serbien ist der BF Fremder iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG und Drittstaatsangehöriger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 10, FPG. Gegen ihn wurde mit dem angefochtenen Bescheid eine – mangels Anfechtung bereits rechtskräftige – Rückkehrentscheidung erlassen.

Gemäß § 53 Abs 1 und 2 FPG kann das BFA mit einer Rückkehrentscheidung bei einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ein Einreiseverbot, also die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU (außer Irlands), Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten, erlassen. Die Dauer des Einreiseverbots ist abhängig vom bisherigen Verhalten des Drittstaatsangehörigen. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art 8 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen (das sind die

ationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und die Verhinderung von strafbaren Handlungen, der Schutz der Gesundheit und der Moral sowie der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) zuwiderläuft. Gemäß Paragraph 53, Absatz eins und 2 FPG kann das BFA mit einer Rückkehrentscheidung bei einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ein Einreiseverbot, also die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU (außer Irlands), Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten, erlassen. Die Dauer des Einreiseverbots ist abhängig vom bisherigen Verhalten des Drittstaatsangehörigen. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen (das sind die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und die Verhinderung von strafbaren Handlungen, der Schutz der Gesundheit und der Moral sowie der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) zuwiderläuft.

Gemäß § 53 Abs 3 Z 1 bis 4 FPG ist die Rückkehrentscheidung mit einem maximal zehnjährigen Einreiseverbot zu verbinden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des BF eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt; in den Fällen des § 53 Abs 3 Z 5 bis 9 FPG kann es auch unbefristet erlassen werden. Hier liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines unbefristeten Einreiseverbots gemäß § 53 Abs 3 Z 5 FPG grundsätzlich vor, weil der BF zu einer sechsjährigen, unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins bis 4 FPG ist die Rückkehrentscheidung mit einem maximal zehnjährigen Einreiseverbot zu verbinden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des BF eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt; in den Fällen des Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 5 bis 9 FPG kann es auch unbefristet erlassen werden. Hier liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines unbefristeten Einreiseverbots gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 5, FPG grundsätzlich vor, weil der BF zu einer sechsjährigen, unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Vom BF geht angesichts der besonders gravierenden Straftaten (Handel mit übergroßen Mengen eines besonders gefährlichen Suchtgifts) eine signifikante Gefahr für die öffentliche Ordnung aus, zumal qualifizierter Suchtgifthandel nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr besteht und bei dem auch ein längeres Wohlverhalten in Freiheit noch nicht für die Annahme eines Wegfalls der daraus ableitbaren Gefährdung ausreicht (siehe z.B. VwGH 02.09.2022, Ra 2022/14/0204). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Straftaten des BF, die auch dem Schutz der Gesundheit und der Rechte und Freiheiten anderer zuwiderlaufen, so schwerwiegend waren, dass trotz erheblicher Milderungsgründe (Alter größtenteils unter XXXX , Unbescholtenheit, Teilgeständnis) eine empfindliche, mehrjährige Haftstrafe ausgesprochen werden musste. Vom BF geht angesichts der besonders gravierenden Straftaten (Handel mit übergroßen Mengen eines besonders gefährlichen Suchtgifts) eine signifikante Gefahr für die öffentliche Ordnung aus, zumal qualifizierter Suchtgifthandel nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr besteht und bei dem auch ein längeres Wohlverhalten in Freiheit noch nicht für die Annahme eines Wegfalls der daraus ableitbaren Gefährdung ausreicht (siehe z.B. VwGH 02.09.2022, Ra 2022/14/0204). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Straftaten des BF, die auch dem Schutz der Gesundheit und der Rechte und Freiheiten anderer zuwiderlaufen, so schwerwiegend waren, dass trotz erheblicher Milderungsgründe (Alter größtenteils unter römisch 40 , Unbescholtenheit, Teilgeständnis) eine empfindliche, mehrjährige Haftstrafe ausgesprochen werden musste.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist ein Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat. Dieser Zeitraum ist nach den Grundsätzen der Judikatur umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich seine Gefährlichkeit - etwa in Hinblick auf das der strafgerichtlichen Verurteilung zu Grunde liegende Verhalten oder einen raschen Rückfall - manifestiert hat (siehe z.B. VwGH 26.01.2021, Ra 2020/14/0491). Der BF ist seit XXXX 2021 in Haft, sodass noch kein Beobachtungszeitraum seines Verhaltens in Freiheit vorliegt. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist ein Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat. Dieser Zeitraum ist nach den Grundsätzen der Judikatur umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich seine Gefährlichkeit - etwa in Hinblick auf das der strafgerichtlichen Verurteilung zu

Grunde liegende Verhalten oder einen raschen Rückfall - manifestiert hat (siehe z.B. VwGH 26.01.2021, Ra 2020/14/0491). Der BF ist seit römisch 40 2021 in Haft, sodass noch kein Beobachtungszeitraum seines Verhaltens in Freiheit vorliegt.

Insbesondere da der BF offenbar nur deshalb in das Bundesgebiet einreiste, um Suchtgift zu verkaufen, ist ein Einreiseverbot in spürbarer Dauer zu erlassen, obwohl er familiäre Anknüpfungen in dem Gebiet, für das das Einreiseverbot gilt, hat. Er kann den (derzeit ohnedies haftbedingt eingeschränkten) Kontakt zu seinen in Kroatien lebenden Angehörigen außerhalb seiner Kernfamilie, zu denen kein Abhängigkeitsverhältnis besteht, nach der Haftentlassung auch durch Besuche in Serbien oder in anderen Staaten, für die das Einreiseverbot nicht gilt, sowie mittels Telefon und anderen Kommunikationsmitteln pflegen.

Angesichts der erhöhten spezialpräventiven Wirkung des Erstvollzugs, der schwierigen Kindheit und Jugend des BF, die ihm offenbar wenig Halt geben konnten, des positiven Vollzugsverhaltens und des Umstands, dass er während der Haft eine realistische berufliche Zukunftsperspektive entwickeln konnte, ist die Dauer des Einreiseverbots in Stattgebung der Beschwerde mit zehn Jahren zu befristen. Der angefochtene Spruchpunkt ist in diesem Sinn abzuändern.

Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden konnte und auch bei der Einvernahme des BF in einer Verhandlung vor dem BVwG keine weitere Aufklärung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts zu erwarten ist, zumal dem Beschwerdevorbringen zu seinen privaten und familiären Verhältnissen und seinen Zukunftsplänen ohnedies gefolgt wird, unterbleibt die beantragte Beschwerdeverhandlung gemäß § 21 Abs 7 BFA-VG. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt werden konnte und auch bei der Einvernahme des BF in einer Verhandlung vor dem BVwG keine weitere Aufklärung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts zu erwarten ist, zumal dem Beschwerdevorbringen zu seinen privaten und familiären Verhältnissen und seinen Zukunftsplänen ohnedies gefolgt wird, unterbleibt die beantragte Beschwerdeverhandlung gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG.

Die Interessenabwägung und die Gefährdungsprognose bei der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme sind im Allgemeinen nicht revisibel (siehe VwGH 01.09.2020, Ra 2020/20/0239). Die Revision ist nicht zuzulassen, weil sich das BVwG dabei an bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung orientieren konnte und keine darüber hinausgehende grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen hatte. Die Interessenabwägung und die Gefährdungsprognose bei der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme sind im Allgemeinen nicht revisibel (siehe VwGH 01.09.2020, Ra 2020/20/0239). Die Revision ist nicht zuzulassen, weil sich das BVwG dabei an bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung orientieren konnte und keine darüber hinausgehende grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu lösen hatte.

Schlagworte

Beschwerdevorentscheidung Dauer Einreiseverbot Herabsetzung illegale Beschäftigung individuelle Verhältnisse Privat- und Familienleben Rückkehrentscheidung Verhältnismäßigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:G314.2264757.1.00

Im RIS seit

11.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>